

Reglement über den Jugendrat der Einwohnergemeinde Worb (12/32)

Der Grosse Gemeinderat von Worb, gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff

¹ Der Jugendrat der Einwohnergemeinde Worb ist ein Sprachrohr für Jugendliche.

² Er ermöglicht den Jugendlichen, Verantwortung zu tragen und mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen.

³ Über den Jugendrat können die Jugendlichen zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv an der Zukunft der Gemeinde mitgestalten.

Art. 2

Ziele

Der Jugendrat hat vorwiegend folgende Ziele:

- a Demokratie und soziales Verhalten zu lernen und zu praktizieren
- b Jugendliche zu politischer Aktivität anzuspornen
- c Interessen der Worber Jugendlichen zu vertreten
- d Kontakte zwischen Jung und Alt in Politik und Kultur zu fördern
- e Meinungen der Worber Jugend in laufende und geplante politische und kulturelle Geschäfte einzubringen
- f Projekte im Rahmen eines eigenen Budgets zu realisieren
- g Politische und kulturelle Veranstaltungen für ein vorwiegend junges Publikum durchzuführen.

Art. 7

Zuständigkeiten

¹ Dem Plenum obliegen

- a die Wahl der Mitglieder des Büros
- b die Einsetzung von Arbeitsgruppen
- c die Wahl der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen
- d die Beratung und Verabschiedung der Projekte, des Budgets, der Rechnung und des Rechenschaftsberichts
- e die Formulierung und Verabschiedung von parlamentarischen Vorstössen und mündlichen Stellungnahmen zuhanden des Grossen Gemeinderats.

² Der Jugendrat ist verpflichtet, Rechnung und Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme an den Grossen Gemeinderat einzureichen.

³ Der Jugendrat hat das Recht, im Sinne von Art. 46 bis 55 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats parlamentarische Vorstösse einzubringen, zu begründen und in der Diskussion zu vertreten.

⁴ Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Grossen Gemeinderats zu den traktandierten Geschäften mündlich Stellung zu nehmen; er erhält das Wort, nachdem sich der Gemeinderat geäussert hat.

Art. 8

Plenarsitzungen

¹ Das Plenum trifft sich viermal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Weitere Sitzungen können vom Büro oder von mindestens einem Drittel des Jugendrats einberufen werden.

² Die Plenarsitzungen sind öffentlich.

³ Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht dem Jugendrat angehören, werden zu den Plenarsitzungen eingeladen und haben beratende Stimme.

Art. 9

Verhandlungsordnung

Soweit nötig findet die Verhandlungsordnung des Grossen Gemeinderats sinngemäss Anwendung.

Art. 10

Finanzordnung

¹ Der Jugendrat verfügt jährlich über einen Beitrag der Einwohnergemeinde Worb von maximal Fr. 20'000.-- (Stand 1. August 2002); der Gemeinderat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

² Der Gemeinderat legt alljährlich den konkreten Jahresbeitrag auf der Grundlage des Budgets des Jugendrats fest und beschliesst über die Freigabe der entsprechenden Mittel; der Beitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahrs an den Jugendrat überwiesen.

³ Im Weiteren stellt die Gemeinde zur Verfügung:

- a Räumlichkeiten für die Sitzungen
- b administrative Unterstützung für die Wahlen (Adressen, Kuverts, Frankaturen).

⁴ Dem Jugendrat steht es frei, für seine Aktivitäten Gelder von Dritten wie Gönnerbeiträge und Spenden zu erhalten; Gönnerbeiträge und Spenden sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen.

IV. Büro**Art. 11**

Zusammensetzung

Das Büro des Jugendrats besteht aus

- a der Präsidentin und dem Präsidenten
- b der Kassierin oder dem Kassier
- c der Sekretärin oder dem Sekretär
- d den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgruppen.

Art. 12

Amtsdauer

Das Büro wird vom Plenum zu Beginn der Amtsdauer für ein Jahr gewählt.

Art. 13

Bürositzungen

Das Büro trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art. 14

Aufgaben

Dem Büro obliegt

- a die Organisation der Plenarsitzungen
- b die Erstellung von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht
- c die regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Jugendrats
- d die Organisation und Durchführung der Wahlen
- e der abschliessende Entscheid über Wahlbeanstandungen.

Art. 15

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Büros erhalten ein Sitzungsgeld zugesprochen.

V. Arbeitsgruppen**Art. 16**

Einsetzung und Aufgaben

¹ Die Mitglieder des Jugendrats teilen sich in höchstens vier verschiedene Arbeitsgruppen ein, die vom Plenum des Jugendrats eingesetzt werden.

² In den Arbeitsgruppen können auch Jugendliche bis zum 25. Altersjahr mitarbeiten, welche nicht im Jugendrat sind. Die Arbeitsgruppe kann eigenständig darüber entscheiden.

³ Die Arbeitsgruppen setzen Anliegen der Jugend in Projekte um und legen diese mit einem Budget dem Plenum des Jugendrats zur Genehmigung vor.

VI. Revisionsdienst**Art. 17**

Rechnungsprüfung

Der Revisionsdienst wird durch den Gemeinderat bestimmt.

VII. Geschäftsführung

Art. 18

Geschäftsjahr Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.

Art. 19

Zuständigkeiten ¹ Die Präsidentin und der Präsident des Büros sind Vorsitzende des Jugendrats.

² Sie vertreten zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär des Büros den Rat gegen aussen; die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär führen kollektiv die verbindliche Unterschrift des Rats.

³ Die Sekretärin oder der Sekretär des Büros ist zugleich Sekretärin oder Sekretär des Jugendrats; sie oder er schreibt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen des Büros und des Jugendrats, protokolliert die Verhandlungen, erledigt die Korrespondenzen, führt die Mitgliederverzeichnisse und archiviert die Akten.

⁴ Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt auf Ende des Geschäftsjahrs die Rechnung ab.

Art. 20

Protokollführung Das Protokoll gibt an

- a Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung
- b die Namen der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers und allenfalls beigezogener Personen
- c alle Anträge und Beschlüsse.

Art. 21

Haftung ¹ Für die Verbindlichkeiten des Jugendrats haftet ausschliesslich das Vermögen des Jugendrats.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Jugendrats wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Wahlen

Art. 22

- Wählbarkeit
- ¹ Wählbar sind alle urteilsfähigen Jugendlichen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Worb ab dem Kalenderjahr, in dem sie ihren 14. Geburtstag feiern; sie bleiben wählbar bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie ihren 18. Geburtstag feiern.
- ² Über Ausnahmen bezüglich des Alters (maximal bis zum vollendeten 20. Altersjahr) und des Wohnsitzes entscheidet das Büro.

Art. 23

- Wahlrecht
- Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die die Bedingungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 erfüllen.

Art. 24

- Wahlablauf
- ¹ Der Jugendrat lädt alljährlich nach der Sportwoche mittels öffentlicher Publikation zur Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in den Jugendrat ein.
- ² Als Anmeldung genügen ein Passfoto, wenige persönliche Angaben und die Unterschrift der betreffenden Kandidatin oder des betreffenden Kandidaten.
- ³ Sofort nach den Frühlingsferien wird das Wahlmaterial verschickt. Anschliessend findet eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der sich die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen können.
- ⁴ Die Wahlen finden in der ersten Juni-Woche statt.

Art. 25

- Stimmabgabe
- ¹ Die Wahlberechtigten erhalten per Post die Liste mit den Anmeldungen der Kandidatinnen und Kandidaten und ein Antwortkuvert für die Stimmabgabe.
- ² Die Wahlberechtigten dürfen höchstens 30 Kandidatinnen und Kandidaten von der Liste der Anmeldungen wählen.

Art. 26

Gewählte und
Ersatzpersonen

¹ Als gewählt gelten diejenigen 30 Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen an die Stelle von austretenden Mitgliedern des Jugendrats.

Art. 27

Stille Wahl

¹ Übersteigt die Zahl der zu Wahl angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten die reglementarisch vorgeschriebene Höchstzahl von 30 zu besetzenden Sitzen nicht, gelten die Kandidatinnen und Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

² Werden mittels stiller Wahl mehr als die reglementarisch vorgeschriebene Mindestzahl von 15 Sitzen besetzt, findet keine Wahl mehr statt.

³ Werden mittels stiller Wahl weniger als die reglementarisch vorgeschriebene Mindestzahl von 15 Sitzen besetzt, setzt der Jugendrat eine Frist für weitere Anmeldungen von Kandidatinnen und Kandidaten fest. Eine Wahl findet dann statt, wenn mehr Anmeldungen eingehen, als nach der stillen Wahl Sitze zu besetzen sind.

Art. 28

Information

Alle Mitglieder des Jugendrats sind namentlich zu veröffentlichen.

Art. 29

Unregelmässigkeiten

Unregelmässigkeiten und Wahlbeanstandungen sind schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse dem Jugendratsbüro zur abschliessenden Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 30

Austritt und
Nachfolge

¹ Der Austritt aus dem Jugendrat kann jederzeit schriftlich an das Jugendratsbüro erklärt werden.

² Scheidet ein Mitglied des Jugendrats vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt das Jugendratsbüro die erste Ersatzperson als gewählt.

³ Kann oder will die Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31

Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt hin das Reglement über den Jugendrat der Einwohnergemeinde Worb vom 13. März 1995.

Beschlossen in der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 14. Oktober 2002.

Worb, 15. Oktober 2002

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:

A. Wälti

Ch. Reusser

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. Oktober 2002 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 18. Oktober 2002 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 20. November 2002, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 35 und Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder konstruktive Referendum erhoben werden kann.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 21. November 2002

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Reusser